

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 61

Berlin, den 12. August 2021

03227

6.8.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung	934
	2126-27	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Zweite Verordnung

zur Änderung der Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Vom 6. August 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, Absatz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 886) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1 Änderung der

Dritten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Die Dritte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 666), die durch Verordnung vom 9. Juli 2021 (GVBl. S. 859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:
 „7. die Bereiche, in denen Menschen mit Covid-19-Infektion versorgt werden (Infektionsbereich), Bereiche, in denen Menschen mit dem Verdacht auf eine Covid-19-Infektion versorgt werden, sowie Bereiche, in denen sich Menschen ohne Symptome oder Kontakt jeweils aufhalten und versorgt werden, entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts räumlich voneinander getrennt und zur eindeutigen Erkennbarkeit farblich gekennzeichnet werden,
 8. Pflegepersonal, soweit möglich, den Bereichen mit Covid-19-Verdachts- oder bestätigten Covid-19-Fällen fest zugewiesen wird und wenigstens innerhalb einer Schicht nicht zwischen den Bereichen wechselt und in einem Infektionsbereich tätige Pflegekräfte als solche erkennbar sind.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

bb) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Maßgaben bei Anordnungen des Gesundheitsamtes

(1) Anordnungen des Gesundheitsamtes gemäß §§ 28a Absatz 1 Nummer 15, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 33 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes dürfen folgenden Zugang nicht beschränken:

1. den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden,
2. den täglich einstündigen Besuch von Personen mit chronischer Verwirrtheit durch ein und dieselbe Person,
3. das Betreten der Einrichtung von mit der Seelsorge betrauten Personen, Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung bei Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlicher Anhörungen,
4. das Betreten der Einrichtung zur Durchführung medizinisch-pflegerischer und medizinisch-gesundheitsfördernder Versorgung, insbesondere Physiotherapien und Schutzimpfungen sowie zur körpernahen Grundversorgung, insbesondere Fußpflege, und
5. das Betreten der Einrichtung durch die Heimaufsicht, Vertretende der Pflegekassen und den Medizinischen Dienst.

Die Testpflicht nach § 12 Absatz 2 und die Möglichkeit der Veragung des Besuchs bei Verstößen gegen Hygienevorschriften nach § 11 Absatz 5 finden bei nach Satz 1 zulässigen Besuchen Anwendung.

(2) Eine solche Anordnung des Gesundheitsamtes ist von der Einrichtungsleitung unverzüglich bei der Heimaufsicht anzuzeigen.“

5. § 7 wird aufgehoben.
6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Gemeinsame Mahlzeiten

Die Einrichtungen sollen die Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen ermöglichen. Abweichend von § 18 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann bei der Bestuhlung und Anordnung der Tische auf die Einhaltung des Mindestabstands bei einer festen Sitzordnung verzichtet werden.“

7. § 11 Absatz 2 wird aufgehoben.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis“ gestrichen.
 - bb) Satz 7 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
9. Nach § 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„7. Teil – Pflege-Wohngemeinschaften
und teilstationäre Einrichtungen“**

10. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Pflege-Wohngemeinschaften

(1) Nutzerinnen und Nutzer ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 des Wohnteilhab-

gesetzes gelten als ein Haushalt im Sinne der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

(2) Nutzerinnen und Nutzer dürfen Besuch in den eigenen Zimmern empfangen, sofern Besuchende während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen. Für die Maskenpflicht im Zimmer der Nutzerin oder des Nutzers findet § 3 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(3) § 11 Absatz 3 und die in § 12 Absatz 3 geregelten Besuchszeiten, die nicht unterschritten werden dürfen, finden auch auf Pflege-Wohngemeinschaften Anwendung.“

11. Die Überschrift vor § 15 wird wie folgt gefasst:

„8. Teil – Schlussregelungen“

12. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „13. August“ durch die Wörter „10. September“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. August 2021

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Dilek K a l a y c i

